

Entwurf

Gesetz vom, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindevahlordnungsnovelle 2011)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 18 lautet:

„§ 18

Ausschluss vom Wahlrecht

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls wegen

1. einer nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, strafbaren Handlung,
2. einer strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
3. einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
4. einer in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe oder einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wurde, sofern der Ausschluss vom Wahlrecht nicht gemäß § 44 Abs. 2 StGB nicht bedingt nachgesehen wurde.

(2) Dieser Ausschluss endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

2. § 19 lautet:

„§ 19

Wählbarkeit

(1) Zum Gemeinderat wählbar sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Wählbarkeit (§ 19a) nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wähler-

evidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.

(3) Bewerber für die Wahl zum Gemeinderat, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, haben im Zuge der Einbringung der Wahlvorschläge (§ 31) zudem schriftlich zu erklären, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben. Hegt die Gemeindevahlbehörde Zweifel am Inhalt einer solchen Erklärung, so kann sie den betreffenden Bewerber auffordern, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, in der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seine Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(4) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

3. Nach dem § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Am 21. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch einen Zeitraum von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, wobei auch an Samstagen für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden muss. An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

5. In den § 23 Abs. 1 und § 30b Abs. 1 wird jeweils das Wort „mündlich“ durch das Wort „persönlich“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I. Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

7. In § 30b Abs. 1 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „persönlichen“ ersetzt.

8. In § 30b Abs. 1 wird folgender zweite Satz eingefügt:

„Die persönliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.“

9. In § 30b Abs. 2 werden folgende Sätze drei und vier eingefügt:

„Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Gemeinde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch eine entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Gemeinde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird.

Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen.“

10. Nach dem § 30b wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten

(1) Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person persönlich abgeholt werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Der § 10 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, findet Anwendung. Im Fall der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Falls von der Vorlage einer Vollmacht abgesehen wird, ist dies in der Übernahmebestätigung festzuhalten. Eine vorgelegte Vollmacht ist in Kopie der Übernahmebestätigung oder dem Aktenvermerk anzuschließen.

(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg nachweislich zu übermitteln. Die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Aktenvermerke, Übernahmsbestätigungen, Kopien von Vollmachten und Zustellnachweise gemäß der §§ 30b Abs. 1 und 30c Abs. 1 und 2 sind von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.“

11. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „Familien-“ die Wortfolge „oder Nachnamens“ eingefügt.

12. In § 31 Abs. 4 Z 3 sowie in den Anlagen 1 und 2 wird nach dem Wort „Familien-“ jeweils die Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt.

13. In den §§ 38 Abs. 3 Z 2 und 57 Abs. 5 wird nach dem Wort „Familien-“ jeweils die Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt.

14. § 55a Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in das Wahlkuvert zu legen, und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend in die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Gemeinde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. Die eidesstattliche Erklärung nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
3. aufgrund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder
4. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist.“

15. In den §§ 57 Abs. 3, 73 Abs. 1 und 2 und 81 Abs. 1 sowie in den Anlagen 5 und 7 wird nach dem Wort „Familienname“ die Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt.

16. In § 95 Abs. 2 wird die Wortfolge „für die Ausstellung der Wahlkarten die §§ 30a und 30b“ durch die Wortfolge „für die Ausstellung der Wahlkarten sowie für die Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten die §§ 30a bis 30c“ ersetzt.

17. Nach dem § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

Feststellung der Unanfechtbarkeit der Wahlen oder der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters

(1) Die Feststellung der Unanfechtbarkeit von Wahlen oder einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters obliegt dem Landeswahlleiter.

(2) Nach Feststellung der Unanfechtbarkeit der Wahlen oder einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters sind die Wahlakten oder Abstimmungsakten und die diesen angeschlossenen Beilagen sowie die gemäß § 30c Abs. 3 bei der Gemeinde verwahrten Unterlagen zu vernichten.“

Vorblatt

Problem:

1. Der Bundesgesetzgeber hat die Wahlausschließungsgründe für das aktive und passive Wahlrecht aufgrund des Erkenntnisses des EGMR „Frodl gegen Österreich“ neu geregelt.
2. Das geltende Layout der Wahlkarten entspricht nicht dem Datenschutzgesetz.
3. Die geltende Rechtslage sieht keine eindeutigen Regelungen betreffend die Ausfolgung oder Übermittlung von Wahlkarten vor, was zu Rechtsunsicherheit führt.
4. Durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz wurde die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durch gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht. Durch die damit in Zusammenhang stehende Änderung des Namensänderungsgesetzes haben diese Personen die Möglichkeit einen gemeinsamen Nachnamen zu führen. Die GemWO kennt den Begriff des Nachnamens nicht.
5. Die Bestimmungen über das Rückeinlangen der Wahlkarten und die Nichtigkeitsgründe in der GemWO weichen von den Regelungen in der LTWO ab.
6. Die GemWO regelt nicht ausdrücklich, wann Wahlakten oder andere Unterlagen vernichtet werden dürfen.

Ziel und Inhalt:

1. Anpassung der Wahlausschließungsgründe an bundesgesetzliche Vorgaben.
2. Anpassung des Layouts der Wahlkarten an die Anforderungen des Datenschutzgesetzes.
3. Festlegung klarer Regeln für die Ausfolgung und Übermittlung von Wahlkarten.
4. Implementierung des Begriffs „Nachname“ in der GemWO.
5. Anpassung der Bestimmungen über das Rückeinlangen von Wahlkarten und Nichtigkeit von Wahlkarten an die LTWO.
6. Ausdrückliche Festlegung des Zeitpunktes, ab welchem Wahlakten vernichtet werden dürfen.

Lösung:

Änderung der §§ 18, 19, 21, 23, 24, 30b, 31, 38, 55a, 57, 95 und der Anlagen 1, 2, 5 und 7 der Gemeindegewahlordnung 1992 und Neueinfügung der §§ 19a, 30c und 105a in die Gemeindegewahlordnung 1992.

Alternativen:

Mit Ausnahme der Änderung der §§ 23, 30b, 55a und der Einfügung der §§ 30c und 105a keine; hinsichtlich der Änderung der §§ 23, 30b, 55a und der Einfügung der §§ 30c und 105a Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch das neue Layout der Wahlkarten entstehen dem Land zusätzliche Kosten, welche aufgrund der Erfahrungen bei der Landtagswahl 2010 mit ca. 14.000 Euro beziffert werden können.

Da das Porto für die Rücksendung der Wahlkarten vom Land finanziert werden soll, ergeben sich aufgrund der Erfahrungen bei der Landtagswahl 2010 Zusatzkosten in der Höhe von ca. 13.500 Euro.

Diese Kostenabschätzung bezieht sich ausschließlich auf die allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen. Welche Kosten sich bei außerordentlichen Wahlen oder bei einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bürgermeisters ergeben können, kann nicht beziffert werden, da es sich bei den Wahlkarten um Sonderanfertigungen handelt.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die nachweisliche Zusendung der Wahlkarten zusätzliche Kosten für Porto und Kuverts, die aber nicht abgeschätzt werden können, da nicht absehbar ist, wie viele Wahlkarten persönlich ausgefolgt oder durch Boten übermittelt werden können.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindevahlordnung 1992 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Neuregelung der Wahlausschließungsgründe:

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Bundesgesetzgeber hat die Wahlausschließungsgründe aufgrund eines Erkenntnisses des EGMR hinsichtlich des aktiven Wahlrechts dahingehend abgeändert, dass ein Wahlausschließungsgrund im Wesentlichen erst bei einer Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat vorliegt.

1.2. Geltende gesetzliche Regelung

Die geltende Fassung der Gemeindewahlordnung 1992 sieht einen Wahlausschließungsgrund vom aktiven Wahlrecht bereits bei einer Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen Tat vor.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers ist somit unumgänglich.

2. Änderungen im Layout der Wahlkarte:

Das derzeitige Layout der Wahlkarte entspricht nicht dem Datenschutzgesetz und muss daher analog zu anderen Wahlgesetzen angepasst werden.

3. Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarte:

Die derzeitige Rechtslage enthält keine konkreten Ausführungen, wie Wahlkarten zu versenden sind. Um Rechtssicherheit zu gewähren ist daher eine Klarstellung erforderlich.

4. Rückeinlangen und Nichtigkeit der Wahlkarte:

Das derzeitige System in der GemWO entspricht nicht dem System der LTWO. Um eine möglichst weitgehende Homogenität der wahlrechtlichen Bestimmungen zumindest auf Landesebene sicherzustellen, soll die GemWO an die LTWO angepasst werden.

5. Einführung des Begriffs „Nachname“:

Durch die Änderung des Namensänderungsgesetzes steht es gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern offen, einen gemeinsamen Nachnamen zu führen. Die GemWO kennt jedoch den Begriff „Nachname“ nicht. Bei der vom VfGH geforderten Wortinterpretation von Wahlgesetzen besteht daher die Gefahr, dass Personen, welche einen Nachnamen tragen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Begriff des Nachnamens ist daher in der GemWO zu implementieren.

6. Vernichtung von Wahlakten:

Die derzeitige Rechtslage enthält keine konkreten Ausführungen, wann Wahlakten vernichtet werden dürfen. Seitens der Bundeswahlbehörde wurde bereits bisher mangels ausdrücklicher Regelung die Rechtsansicht vertreten, dass Wahlakten nach Feststehen der Unanfechtbarkeit von Wahlen vernichtet werden dürfen. Um Rechtssicherheit zu gewähren ist daher eine Klarstellung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 3 (§ 18, 19 und 19a):

Die Wahlausschließungsgründe werden an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 1):

Die Bestimmungen betreffend die Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse werden an bundesgesetzliche Bestimmungen sowie an die LTWO angepasst.

Zu den Z 5, 7 und 8 (§§ 23 Abs. 1 und 30b Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass der Wähler bei einem mündlichen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte persönlich vor der Gemeinde zu erscheinen hat und z.B. eine telefonische Antragstellung nicht möglich ist. Zudem wird klargestellt, dass auch eine persönliche Antragstellung entsprechend zu dokumentieren ist.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 1):

Der Verweis auf das AVG 1991 wird an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu Z 9 (§ 30b Abs. 2):

Das Layout der Wahlkarten wird an datenschutzrechtliche Bestimmungen angepasst.

Zu Z 10 (§ 33c):

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden genaue Regelungen hinsichtlich der Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten festgelegt.

Zu den Z 11, 12, 13 und 15 (§§ 21, 38, 57, 73 und 81):

Der Begriff „Nachname“ wird aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben in die GemWO implementiert.

Zu Z 14 (§ 55a):

Die Bestimmungen über das Rückeinlangen und die Nichtigkeit von Wahlkarten werden an die LTWO angepasst.

Zu Z 16 (§ 95):

Die Anwendung der Bestimmungen für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen auf Volksabstimmungen über die Absetzung des Bürgermeisters ist hinsichtlich der Vorgangsweise betreffend die Ausstellung sowie die Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten anzupassen.

Zu Z 17 (§ 105a):

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden genaue Regelungen hinsichtlich der Feststellung der Unanfechtbarkeit von Wahlen und von Volksabstimmungen über die Absetzung des Bürgermeisters sowie über die Vernichtung von Wahlunterlagen normiert.